

# Rechtsgeschichte

[www.rg.mpg.de](http://www.rg.mpg.de)

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg10>  
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 10 (2007)  
<http://dx.doi.org/10.12946/rg10/211-212>

Rg **10** 2007 211–212

**Jani Kirov**

## Prophylaxe

## Prophylaxe\*

In der Alten Geschichte originell zu sein, fällt heute schwer, schwerer vielleicht denn je. Doch manchmal gelingt dies auf sonderbarem, abenteuerlichem Wege. Callie Williamson ist es mit dem Buch »The Laws of the Roman People« gelungen: ein Buch, das staunen lässt, ob es die Alte Geschichte je zuvor gab. Dass es sie längst gibt, ist zwar bekannt und durch das Literaturverzeichnis des Buches schnell bewiesen, nicht aber durch dessen Inhalt. Gerade in diesem Widerspruch, in der merkwürdigen Nonchalance, wenn nicht Ignoranz, gegenüber Stand und Bestand der althistorischen Forschung liegt Williamsons originelle Leistung. Eine »klassische« Buchbesprechung würde deshalb einem Repetitorium in 100 Jahre *Classics* nahe kommen. Statt Kritik am Buch mögen daher als Prophylaxe vor dem Buch einige Proben genügen, und im Übrigen sei auf das Literaturverzeichnis verwiesen.

Die Verfasserin möchte offensichtlich das römische Recht so beschreiben, wie etwa Clifford Geertz den Balinesischen Hahnenkampf beschrieben hat. Der Vergleich ist nicht zufällig. Geertz' Name findet sich im Literaturverzeichnis, und der Inhalt, ja der Titel selbst von Williamsons Buch legt ihn sehr nahe. Man ersetze also Hähne, Kampf und Balinesen durch Recht, Gesetzgebung und Römer, um zu erraten, worauf Williamson hinaus will, um ungefähr zu verstehen, was und wessen Recht das römische Recht war, welche Funktion und Bedeutung Recht und Gesetzgebung in Rom und für Roms Expansion und Untergang hatten und was sie über *common sense* (Geertz), Kultur, Werte, Tradition, Charakter, Geist und Genie des römischen Volkes aussagen. Neben der von Geertz empfohlenen Dichte und Tiefe weist Williamsons

Beschreibung jedoch auch mathematische Präzision auf. In der Zeit von 350 bis 25 v. Chr. habe das römische Volk insgesamt 559 (Tab. 1.1) Gesetze oder Gesetzesvorschläge über »öffentliches Recht« erlassen, nicht mehr und nicht weniger. Diesen Zeitraum teilt Williamson in fünf Abschnitte ein, um Modelle (»patterns«), Trends und Themen der Rechtsproduktion statistisch exakt zu erfassen, prozentual zu berechnen und zu vergleichen. Und allein die Zahlen zeugen von den immensen Ausmaßen dieses Phänomens: eines Naturphänomens gleichsam, dessen Biorhythmus die Verfasserin bis zu den feinsten Schwingungen nachspüren möchte. Dabei ist jede Schwingung, jeder Schlag ein Gesetz oder ein Gesetzesvorschlag. Williamson deutet nämlich jeden politischen Akt der Römer als einen Rechtsakt, dem ein Gesetz vorausgegangen sein soll. Man zweifelt deshalb, ob die Zahl 559 nicht doch zu gering ist.

Das Endergebnis: steigende Intensität der Produktion öffentlichen Rechts in »periods of stress«. In solchen Perioden sei »public law making« das einzig effektive Mittel gewesen, allgemeinen Konsens zu erreichen, anstehende innen- und außenpolitische Probleme zu bewältigen oder, um im Bilde zu bleiben, Stress abzubauen. Die Gesetzgebung habe als Forum gedient, auf dem der Wille des römischen Volkes zum Ausdruck gebracht worden sei. Der Magistrat, dem die Einberufung und Leitung der Volksversammlung und selbst die Gesetzesinitiative zustand, hatte nach Williamson, die sich dabei weitgehend auf Ciceros Rede *De lege agraria* stützt, allein den Volkswillen zu erkunden und zu verkünden. Dies habe ihn die Rhetorik gelehrt.

\* CALLIE WILLIAMSON, *The Laws of the Roman People. Public Law in the Expansion and Decline of the Roman Republic*, Ann Arbor: The University of Michigan Press 2005, 506 S., ISBN 0-472-11053-5

»Public law making« fasst Williamson als ein komplexes Ritual auf, das *in nuce* das Leben der Römer enthielt. So wie der Balinese im Hahnenkampf oder der Spanier in der Corrida, ging also der Römer in »public law making« auf, schuf sich darin selbst und entdeckte sich selbst. Dieses Ritual zu entschlüsseln, heißt deshalb das Leben der Römer, den Kern römischer Kultur und Identität zu verstehen oder poetischer: das, was das römische Volk im Innersten zusammenhielt. Die Teilnahme an »public law making« habe nämlich für den Zusammenhalt des römischen Volkes gesorgt. Dadurch sei ebenso die Integration neuer Bürger in Staat und Gesellschaft ermöglicht worden. Man habe sie an der Rechtsproduktion teilnehmen lassen. Daraus erkläre sich schließlich die erfolgreiche Expansion Roms, und es wird damit gleich *e contrario* klar, wo der Schlüssel zum Verständ-

nis auch von Roms Untergang liegen muß: in der Störung und der Abschaffung der öffentlichen Rechtsproduktion durch ehrgeizige Politiker, zu einer Zeit, als die Teilnehmerzahl zu hoch geworden war.

Das Buch endet mit einem Epilog, daran schließen drei Appendices an, ein Verzeichnis zitierter und ausgewählter Bücher und ein Register. Es enthält 4 Landkarten und insgesamt 39 Tabellen, auf denen alle Gesetze, Gesetzgeber und Gesetzesmaterien aufgezählt sind. Dafür wurde Callie Williamson im Jahr 2005 von der American Historical Association der *James Henry Breasted Prize* verliehen: »for the best book in English on any field of history prior the year 1000 A.D.« Böse Zungen würden vielleicht sagen: Danach kräht kein Hahn mehr.

**Jani Kirov**

## Gegen den Strich\*

Vallerani bürstet in seinem konzisen Band liebgewordene Forschungsvorverständnisse zur Entwicklung des mittelalterlichen gelehrten Prozessrechts wie auch sich paradigmatisch gebende neuere Forschungsansätze gegen den Strich. »La giustizia pubblica medievale« ist das an ein breiteres Publikum gerichtete und daher thesenfreudigere Pendant zu seiner quellengesättigten Studie der Strafgerichtsbarkeit in Perugia im 13. Jahrhundert.<sup>1</sup> Bologna und Perugia sind aufgrund ihrer bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts zurückreichenden gerichtlichen Dokumentation nahe liegende Referenzstädte. So setzt das serielle Prozessschriftgut aus den klassischen mittelalterlichen Großstädten Florenz und Venedig erst

knapp einhundert Jahre später ein. Daneben aufgrund ihrer Verfassung als Regime mit Herrschaft des *popolo* zu Recht ausgewählt, eignen sich Bologna und Perugia hervorragend als Untersuchungsfelder für Valleranis zentrale Untersuchungsinteressen:<sup>2</sup> Was war das Öffentliche am mittelalterlichen Strafprozess? Wie lief der Anfang des 13. Jahrhunderts durch die mittelalterliche Rechtskirche »erfundene« Inquisitionsprozess im rein weltlichen Kontext zweier italienischer Kommunen ab? Wie konnte öffentliche Strafgerichtsbarkeit im charakteristisch dichten Institutionengeflecht der mittelalterlichen Stadt einerseits zu einer Befriedung sozialer Konflikte beitragen, andererseits aber auch durch auf-

\* MASSIMO VALLERANI, *La giustizia pubblica medievale*, Bologna: il Mulino 2005, 304 S., ISBN 88-15-10793-2

1 MASSIMO VALLERANI, *Il sistema giudiziario del comune di Perugia. Conflitti, reati e processi nella seconda metà del XIII secolo*, Perugia 1991.

2 Vier der insgesamt sechs Kapitel wurden von Vallerani bereits als separate Aufsätze in – deutschen Rechtshistorikern nicht ohne weiteres zugänglichen – italienischen Zeitschriften und Sammelbänden veröffentlicht. Der vorliegende

Band ergibt jedoch aufgrund seiner methodisch wie quellenkritisch reflektierten, historiographisch gut informierten Einführung und einer Zwischenbilanz zum institutionellen Wandel der Gerichtsbarkeit am Anfang des 14. Jahrhunderts und nicht zuletzt durch seine alternierende Analyse von Akkusations- und Inquisitionsverfahren jeweils in den beiden Beispielsstädten einen gut